

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 183/16

17 Ca 5317/15

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 18.01.2017

Rechtsvorschriften: § 115 ZPO, Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017

Orientierungshilfe:

Für die Prüfung der Bedürftigkeit sind die zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nach § 115 Abs. 1 Satz 5 ZPO i. V. m. der jeweiligen Prozesskostenhilfebekanntmachung maßgeblichen Freibeträge anzusetzen.

Beschluss:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 08.09.2016 in der Fassung des Teil-Abhilfebeschlusses vom 02.12.2016, Az. 17 Ca 5317/15, dahingehend abgeändert, dass aus dem Einkommen monatliche Raten nicht zu zahlen sind.

Gründe:

A.

Der Kläger wendet sich mit der sofortigen Beschwerde vom 13.09.2016 gegen den Beschluss vom 08.09.2016, in dem ihm Prozesskostenhilfe für die erste Instanz unter Beordnung von Rechtsanwalt P... bewilligt wurde. Es wurden Monatsraten in Höhe von 208,- € festgesetzt.

- 2 -

Nach Hinweisen des Arbeitsgerichts vom 16.09.2016 half das Arbeitsgericht der Beschwerde mit Beschluss vom 02.12.2016 insoweit ab, als es die Monatsraten auf 39,-- € festsetzte und legte das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor. Wegen der Einzelheiten der ausführlichen Begründung wird auf den Teilabhilfebeschluss vom 02.12.2016 verwiesen.

Der Kläger nahm innerhalb der vom Landesarbeitsgericht zum 13.01.2017 gesetzten Frist zum Teilabhilfebeschluss nicht Stellung.

B.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft und wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 127 Abs. 2, 567 f. ZPO.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Das Landesarbeitsgericht nimmt zunächst Bezug auf die ausführliche Begründung im Teilabhilfebeschluss. Das Arbeitsgericht hat sorgfältig das einzusetzende Einkommen auf der Basis der für das Jahr 2016, dem Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung, gemäß § 115 Abs. 1 Satz 5 ZPO erlassenen Prozesskostenhilfebekanntmachung berechnet.

In der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017 in der Fassung vom 12.12.2016 (Bundesgesetzblatt I 2016, 2869), haben sich die für die Prozesskostenhilfeberechnung zugrunde zu legenden Freibeträge jedoch mit Wirkung ab 01.01.2017 erhöht. Da es für die Beurteilung der Bedürftigkeit grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung ankommt, sind nunmehr die zu diesem Zeitpunkt für § 15 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 ZPO gültigen Freibeträge maßgeblich (LAG Hamm vom 06.03.2012 - 14 Ta 629/11 Rd.Nr. 7).

Legt man den nunmehr geltenden Erwerbsfreibetrag von 215,-- € und die jeweiligen Freibeträge für den Kläger und seine Ehefrau von 473,-- €, für die zwei älteren Kinder von jeweils 333,-- € und für das jüngere Kind von 272,-- € zugrunde, ohne die vom Arbeitsge-

- 3 -

richt im Übrigen berücksichtigten Angaben zu ändern, so ergibt sich ein einzusetzendes Einkommen von - 1,32 € und damit eine Prozesskostenhilferate von 0,-- €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

